

entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zu erfolgen. Dabei ist der gemäß § 3 Abs. 3 als Teil der Vorratsnorm bestätigte Mindestvorrat für ausgewählte Ersatzteilpositionen zu berücksichtigen. Die Unterschreitung des Mindestvorrates ist nur mit Zustimmung des Ministers bzw. des Leiters des übergeordneten Organs zulässig.

(3) Die Absatzvorräte an Ersatzteilen sind im Umlaufmittelplan gesondert als Darunter-Position zur Position „Fertigerzeugnisse und Handelsware“ zu planen. Die Abrechnung der Ersatzteilverräte hat im Umlaufmittelnachweis gesondert zu erfolgen.

(4) Die Generaldirektoren der Kombinate und die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate bzw. die Leiter der übergeordneten Organe haben zu sichern, daß in den betrieblichen Lagerordnungen die Verantwortung für die Leitung und Planung des Umschlages und der Lagerung der Absatzvorräte an Ersatzteilen festgelegt wird.

(5X Für die Finanzierung der Absatzvorräte an Ersatzteilen gelten die Rechtsvorschriften⁵ für die Planung und Finanzierung der planmäßigen Umlaufmittel. Für einen im Planjahr notwendigen Aufbau der Absatzvorräte an Ersatzteilen kann die zuständige Bank einen Zusatzkredit im volkswirtschaftlichen Interesse gewähren.

§ 11

Organisation, Kontrolle und Abrechnung

(1) Die Minister haben in ihrem Verantwortungsbereich im engen Zusammenwirken mit den Finalproduzenten und den Ersatzteilzulieferern bzw. deren übergeordneten Organen rationale, auf die volle Wahrnehmung der Verantwortung der Finalproduzenten für die Ersatzteilversorgung gerichtete überschaubare Leitungs- und Organisationsformen festzulegen.

(2) Die Finalproduzenten bzw. in ihrem Auftrag die Ersatzteilvertriebsorganisationen haben gemeinsam mit den Anwendern den Umfang von zentraler und dezentraler Lagerhaltung zu bestimmen und entsprechende vertragliche Vereinbarungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und der Rationalisierung der Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse sowie für die Vervollkommnung von Wartungs-, Pflege- und Servicemaßnahmen zur Senkung des Ersatzteilverbrauchs zu treffen. Diese Vereinbarungen sind erstmals zwischen den Finalproduzenten bzw. in ihrem Auftrag durch die Vertriebsorganisationen und den Anwendern bis zum 31. März 1986 abzuschließen und jährlich im I. Quartal entsprechend den konkreten Versorgungsaufgaben zu aktualisieren.

(3) Die Finalproduzenten sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Ersatzteilhandel, den Ersatzteilzulieferern und den Hauptanwendern für ausgewählte Ersatzteile, die im Ersatzteilkatalog gemäß § 3 Abs. 1 zu bestimmen sind, Direktbestellungen und -bezüge beim Ersatzteilzulieferer durch die Anwender zu vereinbaren. Das gilt vor allem für solche Erzeugnisse, für die entsprechend spezifischer produktionstechnischer Bedingungen und im Interesse rationeller Transporte ein Direktbezug vom Ersatzteilzulieferer volkswirtschaftlich effektiv ist. Die Vereinbarungen sind erstmalig bis zum 31. März 1986 abzuschließen und jährlich im I. Quartal entsprechend den konkreten volkswirtschaftlichen Bedingungen zu aktualisieren. Die Vereinbarungen über Direktbestellungen und -bezüge entbinden die Finalproduzenten nicht von der Versorgungspflicht gemäß § 2 Abs. 1.

(4) Die Kontrolle und Abrechnung der Ersatzteilproduktion und -versorgung ist von den Finalproduzenten so zu vervollkommen, daß auf der Grundlage von Übersichten über den Stand der Realisierung der Pläne zur Sicherung der Ersatzteilversorgung erforderliche Entscheidungen zur Bedarfsdeckung getroffen werden können. Die staatliche Planaufgabe

⁴ Z. Z. gilt Ziff. 2 der Anlage I zur Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung — Vorratsnormen und Normative der Vorratshaltung — (GBl. I Nr. 28 S. 524).

⁵ Z. Z. gilt die Umlaufmittelanordnung vom 22. Juli 1983 (GBl. I Nr. 21 S. 218).

Ersatzteilproduktion des Finalproduzenten einschließlich Regenerierungsleistungen gilt erst dann als erfüllt, wenn die abgeschlossenen Verträge realisiert sind. Die Saldierung von Vertragsrückständen bei einzelnen Ersatzteilpositionen mit Vorauslieferungen ist nicht zulässig.

(5) Zur Qualifizierung und Rationalisierung der Ersatzteilplanung, Kontrolle und Abrechnung, einschließlich der Ersatzteilverräte, sind bei den Finalproduzenten und deren übergeordneten Organen schrittweise die Voraussetzungen für den verstärkten Einsatz der EDV zu schaffen. Die Finalproduzenten haben einen aktuellen Überblick über den Ersatzteilbedarf und die Ersatzteilbedarfsdeckung sowie über die Vertragsabschlüsse und die Vertragsrealisierung zu gewährleisten.

(6) Werden Festlegungen zur Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen getroffen, haben diese die Maßnahmen zur Sicherung der Ersatzteilversorgung gemäß den Rechtsvorschriften⁵ einzuschließen.

(7) Die gemäß § 7 in die Quartals- und Monatsplanung einzubeziehende Kennziffer Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen ist ab 1986 im Rahmen des zentralisierten staatlichen Berichtswesens durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik abzurechnen. Dabei gilt der Plan als erfüllt, wenn der Absatz in entsprechender Höhe erfolgt ist und keine Rückstände zu den abgeschlossenen Verträgen bestehen. Weitergehende Informationsanforderungen zur Kontrolle der Ersatzteilversorgung sind über das fachliche Berichtswesen der Ministerien zu realisieren.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Der Plan zur Sicherung der Ersatzteilversorgung zum Volkswirtschaftsplan 1986 ist von den Finalproduzenten bzw. deren übergeordneten Organen den Ministerien bis zum 20. Januar 1986 und von den Ministerien der Staatlichen Plankommission bis zum 17. Februar 1986 zu übergeben. Die staatlichen Planaufgaben sind den Finalproduzenten bis zum 20. März 1986 zu erteilen und der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik als Grundlage der statistischen Abrechnung zu übergeben.

(2) Mit den Vorschlägen für die Quartals- und Monatsplanung gemäß den Rechtsvorschriften^{6, 7} zum III. Quartal 1986 ist die erteilte staatliche Planaufgabe Ersatzteilproduktion einschließlich Regenerierungsleistungen mit vorzulegen

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Versorgung mit Ersatzteilen und den Kundendienst für Erzeugnisse der metallverarbeitenden Industrie (GBl. I Nr. 6 S. 63),
- Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen (GBl. I Nr. 6 S. 69),
- Anordnung Nr. 2 vom 31. Juli 1962 über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen (GBl. II Nr. 58 S. 503),
- die §§ 2 und 5 der Anordnung vom 12. Februar 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung für Kraftfahrzeugersatzteile einschließlich der Ersatzteile der Fahrzeugelektrik (Sonderdruck Nr. 1058 des Gesetzblattes).

(3) Ziff. 3.3. der Anlage zur Anordnung vom 26. März 1981 über die Planung, Bilanzierung und Vertragsgestaltung von Ersatzteilen und Baugruppen für die Land-, Forst- und Nah-

⁶ Z. Z. gilt die Verordnung vom 25. September 1975 über die Einstellung und Verlagerung der Produktion von Erzeugnissen und Leistungen (GBl. I Nr. 45 S. 729).

⁷ Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBl. I Nr. 35 S. 417).